

1602/AB
vom 07.11.2018 zu 1615/J (XXVI.GP)

 Bundesministerium
Inneres

Herrn
Präidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0581-II/2018

Wien, am 6. November 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 7. September 2018 unter der Zahl 1615/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „einen unzensuriert.at-Artikel zum Tod des Neonazis Hans Berger“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen

1. Seit wann beobachtet das BVT „unzensuriert.at“?
3. Welche Ergebnisse haben die Beobachtungen von unzensuriert.at bisher ergeben?
6. Ist dem Minister bekannt, dass die Plattform „unzensuriert.at“ unter Beobachtung des BVT stand bzw. steht?

Eine generelle Beobachtung von Medien durch das BVT erfolgt nicht. Die Sicherheitsbehörden haben nur bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Staatsschutzbehörden zusätzlich gemäß § 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG, BGBl. I Nr. 5/2016, tätig zu werden.

Frage 2:

Wie schätzt das BVT die Bedeutung von „unzensuriert.at“ für rechtsextreme Szene in Österreich ein?

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Fragen

4. Ist „unzensuriert.at“ aus Sicht des BVT eine verfassungsfeindliche Organisation?

5. Ist „unzensuriert.at“ aus Sicht des BVT eine rechtsextreme Organisation?

Eine Definition für „verfassungsfeindliche Organisation“ ist der österreichischen Rechtsordnung fremd. Verfolgbar und strafbar ist die nationalsozialistische Wiederbetätigung gemäß Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz 1947), dem Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) und dem Bundesgesetz vom 5. April 1960, mit dem bestimmte Abzeichen verboten werden (Abzeichengesetz 1960).

Die Sicherheitsbehörden haben nur bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Staatsschutzbehörden zusätzlich gemäß § 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG, BGBl. I Nr. 5/2016, tätig zu werden.

Im Übrigen sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Frage 7:

Liegen dem Minister Informationen vor, wonach im Rahmen der Hausdurchsuchungen im BVT Dokumente betreffend „unzensuriert.at“ sichergestellt wurden?

Nein, derartigen Informationen liegen mir nicht vor. Die Sicherstellung von Dokumenten bei der Hausdurchsuchung beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung erfolgte von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption auf Grund eines anhängigen Verfahrens. Diese Amtshandlung betrifft somit nicht den Vollzungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Frage 8:

Werden rechtliche Schritte auf Grund der Verbreitung von falschen Informationen gegen MitarbeiterInnen des BVT seitens des Ministeriums eingeleitet?

a) *Wenn nein, warum nicht?*

b) *Wenn nein, bei wem liegt die Letztentscheidung darüber?*

unzensuriert.at hat am 19. Oktober 2018 die in der Präambel der gegenständlichen Anfrage angeführte Behauptung aus einem Artikel vom 2. September 2018, „die Leiterin des Extremismus-Referates Sybille G. war anlässlich der aktuellen BVT-Hausdurchsuchung suspendiert und ihre private Festplatte konfisziert worden“ widerrufen und ausdrücklich ausgeführt „Sibylle G. war weder anlässlich der aktuellen BVT-Hausdurchsuchung suspendiert noch wurde ihre private Festplatte konfisziert.“

Als Anmerkung der Redaktion wurde angeführt: „Der oben erwähnte Artikel ist leider durch ein redaktionelles Versehen veröffentlicht worden. Tatsächlich wurde, wie im Widerruf zu lesen ist, die Beamtin weder suspendiert noch ihre private Festplatte konfisziert. Der erwähnte Artikel war auch nur kurze Zeit auf unserer Seite abrufbar, da wir diesen, nachdem dieser redaktionelle Irrtum aufgefallen ist, sofort wieder entfernt haben.“

Bemerkt wird, dass die betroffene Beamtin selbst durch ihren Rechtsanwalt den Widerruf erwirkt hat.

Beim Delikt der üblen Nachrede (§ 111 Strafgesetzbuch) handelt es sich um ein sogenanntes Privatanklagedelikt. Solche Delikte werden nur auf Verlangen der in ihrer Ehre verletzten Person verfolgt. Die betroffene Person kann beim zuständigen Strafgericht eine Privatanklage einbringen. Vom Dienstgeber selbst sind auf Grund dessen keine entsprechenden Veranlassungen getroffen worden.

Fragen

9. *Steht die „Europäische Aktion“ weiterhin unter Beobachtung des BVT?*

9a. *Wenn nein, warum nicht?*

9b. *Wenn nein, seit wann?*

Gegen den österreichischen Ableger der „Europäischen Aktion“ ist ein Ermittlungsverfahren der Justizbehörden wegen Verdachtes gemäß § 3a Verbotsgesetz und nach § 246 Strafgesetzbuch anhängig.

Auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und aus datenschutzrechtlichen Gründen aber auch mangels originärer Zuständigkeit auf Grund des anhängigen Ermittlungs-

verfahrens der Justizbehörden und um dessen allfällige Ermittlungsergebnisse nicht zu konterkarieren, muss von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Herbert Kickl

